

**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich fasst am 19.05.2021 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 86/2020 folgenden Beschluss zur Umlagenordnung der Ärztekammer für Niederösterreich:**

1. In **Art. IV. Abs. 11** lautet:

„Die Bemessungsgrundlage der prozentuellen Umlagen für das laufende Kalenderjahr sind die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit des drittvorangegangenen Jahres (z.B. Kassenhonorare, Privathonorare, Vertretungshonorare, Gutachten, etc.). Zu den Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gehören auch die Umsatzanteile aus Gruppenpraxen und Umsatzanteile aus Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes verwirklicht werden kann; ferner die Grund- und Fallpauschalen, Einzelleistungsvergütungen sowie gegebenenfalls Bonuszahlungen und sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit als Gesellschafter einer Primärversorgungseinheit. Für die Errechnung der Umlagen gemäß Art. II. und III.B sind die Gesamteinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit im drittvorangegangenen Kalenderjahr entsprechend der Aufforderung durch die Ärztekammer für Niederösterreich termingerecht zu melden. Für die Rücksendung der Unterlagen steht eine Mindestfrist von vier Wochen zur Verfügung. Der Meldung sind als Nachweis der Einkommenssteuerbescheid samt Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung, der Umsatzsteuerbescheid sowie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des betreffenden Jahres beizulegen. Wird dieser Meldeverpflichtung nicht fristgerecht und vollständig entsprochen, ist eine Schätzung der Gesamteinnahmen vorzunehmen, wobei für niedergelassene Kammerangehörige ohne §-2-Kassen Einnahmen in Höhe von € 100.000,00 zugrunde gelegt werden. Für Fachärzte für Radiologie, für medizinische Radiologiediagnostik, für Nuklearmedizin, für medizinisch-chemische Labordiagnostik oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die niedergelassene Kammerangehörige mit §-2-Kassen oder Gesellschafter von Gruppenpraxen mit §-2-Kassen sind, beträgt die Bemessungsgrundlage der Prozentumlagen € 400.000,00, für alle übrigen niedergelassenen Kammerangehörigen und Gesellschafter von Gruppenpraxen mit §-2-Kassen beträgt die Bemessungsgrundlage der Prozentumlagen € 250.000,00. Dabei sind jeweils die Merkmale der Tätigkeit des drittvorangegangenen Jahres maßgebend.“

2. In **Art. V** wird **Abs. 2** angefügt und lautet:

„(2) Art. IV. Abs. 11 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 19.05.2021 tritt mit 01.06.2021 in Kraft und ist auf Beitragsmonate ab Jänner 2022 anwendbar.“

Vollversammlung der  
Ärzttekammer für Niederösterreich

Der Präsident  
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Finanzreferent  
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA

